



Satzung

Stand: Januar 2017

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Vereinsvermögen	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Kassenprüfer(innen)	6
§ 10 Auflösung des Vereins	6
§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Präambel

Seit 1931 treffen sich Fotofreunde in Wetzlar, um ihre fotografischen Interessen und Kenntnisse auszutauschen.

Diese Treffen fanden regelmäßig statt.

Daraus entstand der Beschluss, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **FotoFreunde Wetzlar e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Wetzlar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann gleiche Ziele verfolgenden oder fördernden anderen Organisationen beitreten.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, des Natur- und Umweltschutzes mit den Mitteln der Bilddokumentation und Bestandsaufnahme.

Diese Ziele werden erreicht durch

- Erstellung von Bilddokumenten/-dokumentationen von optischen (naturkundlichen, baulichen, landschaftlichen usw.) Beständen und Veränderungen im heimischen Raum,
- Dokumentation von heimatkundlichen Veranstaltungen und Ereignissen (Wetzlar als Geburtsort der Kleinbildfotografie),
- Erstellung von Publikationen im Themenbereich Amateurfotografie, Heimatkunde usw.,
- Pflege und Erhalt alter Fototechniken sowie Förderung neuer Fototechniken,
- Aus- und Weiterbildung von Amateurfotografen im technischen und künstlerischen Bereich,
- Erstellung von Ausstellungen, Diavorträgen usw. über die Arbeitsergebnisse,
- Teilnahme an Ausstellungen, Vorträgen, Wettbewerben usw. anderer Veranstalter,

- Pflege von Partnerschaften zu Fotofreunden in Wetzlarer Partnerstädten,
- Anschaffung geeigneter Geräte und Hilfsmittel,
- Unterhaltung einer Dunkelkammer,
- Durchführung von Fotoexkursionen.

Weitere Arbeitsbereiche sind denkbar und möglich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenersatz ist möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden

- jede natürliche Person,
- juristische Personen, sofern sie die Amateurfotografie unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Er entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung teilt der Vorstand dem/der Antragsteller(in) mit.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich mit vier Wochen Frist zum Jahresende möglich.
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei

- schwerer Schädigung der Interessen des Vereins,
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Erhebt ein ausgeschlossenes Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss, so ist von der Mitgliederversammlung ein Schiedsgericht zu wählen, das die/den Ausgeschlossene(n) zunächst anhört und dann dem Vorstand eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 4 Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen,
- Einnahmen aus vereinspezifischen Veranstaltungen und Publikationen,
- Zinserträge.

Die finanziellen Mittel werden auf Vereinskonten geführt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Jahresbeiträge liegt im Ermessen der Mitgliederversammlung. Sie entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe sowie über eventuelle Nachlässe für Schüler(innen), Auszubildende, Student(inn)en, Ehrenmitglieder oder Familien. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- über Anträge zu beschließen,
- Vorstand und Kassenprüfer(innen) zu wählen,
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen sowie den Vorstand auf Antrag zu entlasten,
- über Satzungsänderungen zu beschließen,
- Ehrenmitglieder zu ernennen, wenn besondere Verdienste im Bereich der Amateurfotografie hervorgehoben werden sollen,

- die Auflösung des Vereins zu veranlassen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgrundes schriftlich fordert.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgemacht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied – auch eine juristische Person – hat nur eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel dem/der Vorsitzenden.

Bei durchzuführenden Wahlen ist ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Personen aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu bilden. Ein Wahlprotokoll ist anzufertigen.

§8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Ersten Vorsitzenden,
- dem/der Zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- sowie bis zu drei Beisitzer(inne)n
- und zwei Beiräten.

Den Beisitzer(inne)n können einzelne Bereiche wie z. B. Dunkelkammer, Presse usw. zugeordnet werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines seiner Mitglieder führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung neu- oder nachgewählt hat.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Er ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Vorstandmitglieder verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon wiederum müssen mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) sowie der/die Schriftführer(in). Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

§ 9 Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen), die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch sollte möglichst ein/eine Kassenprüfer(in) abwechselnd ausgetauscht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Die dann stattfindende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann einer Dreiviertelmehrheit.

Bei Annahme des Antrages (Auflösung) sind von den Mitgliedern zwei Liquidator(inn)en zu wählen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht zu melden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Stadtmuseum der Stadt Wetzlar mit der Auflage, es nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins der **FotoFreunde Wetzlar e.V.** zu verwenden.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der neu gegründete Verein **€ Wetzlar e.V.** tritt die unmittelbare Rechtsnachfolge des gleichnamigen BGB-Vereins an.

Redaktionelle Veränderungen, die nicht sinnenstehend sind, können auf Verlangen des Registergerichts vom zu wählenden Vorstand beschlossen werden.

Wetzlar, im Oktober 2016